I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN GESUNDHEITSMINISTER DER MITGLIEDSTAATEN

vom 13. November 1992

über die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten

(92/C 326/01)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN —

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

IN ANBETRACHT der von der Gemeinschaft bereits erlassenen einschlägigen Maßnahmen, wie beispielsweise der Maßnahmen in bezug auf die Wasserqualität,

IN ANBETRACHT der derzeitigen Tätigkeiten, die von der Gemeinschaft und der Weltgesundheitsorganisation organisiert oder finanziert werden, um den Informationsaustausch und die Verbindungen zwischen den Gesundheitseinrichtungen in den Mitgliedstaaten zu fördern,

NACH KENNTNISNAHME von der Erklärung des Europäischen Rates (Birmingham, 16. Oktober 1992),

IN DER ERWÄGUNG, daß das Auftreten übertragbarer Krankheiten ernste wirtschaftliche und soziale Folgen für den Menschen und die Mitgliedstaaten hat,

IN DER ERWÄGUNG, daß angesichts der Freizügigkeit und des grenzüberschreitenden Lebensmittelhandels als Folge der Entwicklung des Binnenmarktes mehr vergleichbare und besser abschätzbare Daten sowie ein rascher Austausch der von den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen zur Überwachung des Auftretens übertragbarer Krankheiten noch an Bedeutung gewinnen,

IN DER ERWÄGUNG, daß eine bessere Information zu rascherem Eingreifen im Hinblick auf eine Verringerung der Krankheitsfälle und mithin auch der für die Eindämmung der Krankheiten erforderlichen Mittel führen kann und daß in diesem Zusammenhang die Frühwarnsysteme besonders zu beachten sind,

UNTER HINWEIS auf ihre Beschlüsse über ein Programm für gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung und Überwachung von Aids und auf ihre Empfehlung über die Zusammenarbeit zwischen den toxikologischen Einrichtungen der Gemeinschaft,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des Datenaustauschs der Gesundheitseinrichtungen der Mitgliedstaaten, der im Rahmen des Aktionsplans der Gemeinschaft zur Bekämpfung der nicht übertragbaren Krebserkrankungen stattgefunden hat,

IN ANBETRACHT dessen, daß die Regelungen für bzw. die Einrichtungen von einzelstaatlichen Systemen zur Ermittlung, Überwachung und Kontrolle des Auftretens übertragbarer Krankheiten in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen,

IN DER ERKENNTNIS, daß bei neuen Regelungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten die verfügbaren Mittel optimal eingesetzt werden müssen und eine Überschneidung mit bestehenden Vorkehrungen vermieden werden sollte und daß solche neuen Regelungen bei übertragbaren Krankheiten nur in Bereichen getroffen werden sollten, in denen eine Zusammenarbeit, insbesondere bei von der Gemeinschaft durchgeführten Aktionen, von zusätzlichem Nutzen ist,

IN DER ERKENNTNIS, daß Regelungen über eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, mit der Unterstützung der Kommission, im Bereich übertragbarer Krankheiten ein nützliches Beispiel für die Zusammenarbeit in anderen Bereichen der Gesundheitsfürsorge bei der Bekämpfung ernster und weitverbreiteter Krankheiten bieten könnten —

FORDERN DIE KOMMISSION AUF,

1. insbesondere unter Berücksichtigung der Vollendung des Binnenmarktes und der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, einschließlich der durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten zusammen mit den von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Organisationen vorgesehenen Regelungen zu prüfen;

2. im Lichte dieser Arbeiten dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 1993 einen kurzen Bericht zu unterbreiten, in dem folgendes untersucht wird:

   — Zweckmäßigkeit einer Verbesserung der Dichte und der Effizienz der innerhalb der Gemeinschaft

auch im Informationsbereich bestehenden Netze zwischen den Mitgliedstaaten sowie Zweckmäßigkeit, die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zur Überwachung des Auftretens übertragbarer Krankheiten beizubehalten, einzuführen oder zu verstärken, sofern dies im Vergleich zu den bestehenden Maßnahmen gegebenenfalls von zusätzlichem Nutzen ist;

— etwaige Notwendigkeit von Leitlinien für die Mitgliedstaaten über Mittel und Wege, die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit, Vergleichbarkeit sowie Kompatibilität der von ihnen gesammelten Daten zu erhöhen;

— Bedeutung der Zusammenstellung von Daten der Mitgliedstaaten über eine begrenzte Anzahl seltener und ernster Krankheiten, für deren epidemiologische Untersuchung umfassende Erhebungen erforderlich sind;

— Notwendigkeit einer besseren Nutzung der einschlägigen Ergebnisse der Forschungsprogramme und einer besseren Integration der Pilotvorhaben der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich der übertragbaren Krankheiten;

— erforderliche Mittel für die Durchführung etwaiger Vorschläge, gegebenenfalls einschließlich der aus der spezifischen Lage der Mitgliedstaaten resultierenden Mehrausgaben, voraussichtliche Vorteile sowie Nützlichkeit des Einsatzes von Pilotvorhaben, bevor die Vorschläge durchgeführt werden;

— gegebenenfalls, welche Vorschläge aufgrund unter anderem der geschätzten Kosten-/Nutzenrelation geeignet sind und vorrangig behandelt werden sollten;

— Nutzen künftiger, regelmäßiger Untersuchungen dieser Art und Häufigkeit dieser Untersuchungen;

3. bei der Ausarbeitung ihres Berichts einzelstaatliche Sachverständige anzuhören, die von den Mitgliedstaaten bestellt werden, über Erfahrungen in der Verwaltung der bestehenden zwischenstaatlichen Netze für übertragbare Krankheiten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN GESUNDHEITSMINISTER DER MITGLIEDSTAATEN

vom 13. November 1992

betreffend die Gesundheitserziehung

(92/C 326/02)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN —

GESTÜTZT auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

UNTER BEZUGNAHME auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 23. November 1988 zur Gesundheitserziehung in Schulen (1),

IN BEZUGNAHME auf verschiedene Entschließungen, Schlußfolgerungen und Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister, die sich auf die Gesundheitserziehung insbesondere in Schulen beziehen, einschließlich des Beschlusses 90/238/Euratom, EGKS, EWG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1990 über einen Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" (2), des Beschlusses 91/317/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1991 zur Annahme eines Aktionsplans (1991—1993) im Rahmen des Programms „Europa gegen Aids" (3), der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Dezember 1990 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Bekämpfung von Doping (einschließlich Arzneimittelmißbrauch) im Sport (4) und der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Dezember 1990 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend Ernährung und Gesundheit (5),

NACH PRÜFUNG der Mitteilung der Kommission an den Rat und die Minister für das Bildungswesen über die Durchführung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 23. November 1988 über die Gesundheitserziehung in Schulen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß viele Krankheiten und Todesfälle mit der Lebens- und Verhaltensweise der Menschen zusammenhängen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Schule ein besonders geeigneter Rahmen ist, um frühzeitig systematisch eine ge-

(1) ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 26.
(4) ABl. Nr. C 329 vom 31. 12. 1990, S. 4.
(5) ABl. Nr. C 329 vom 31. 12. 1990, S. 1.